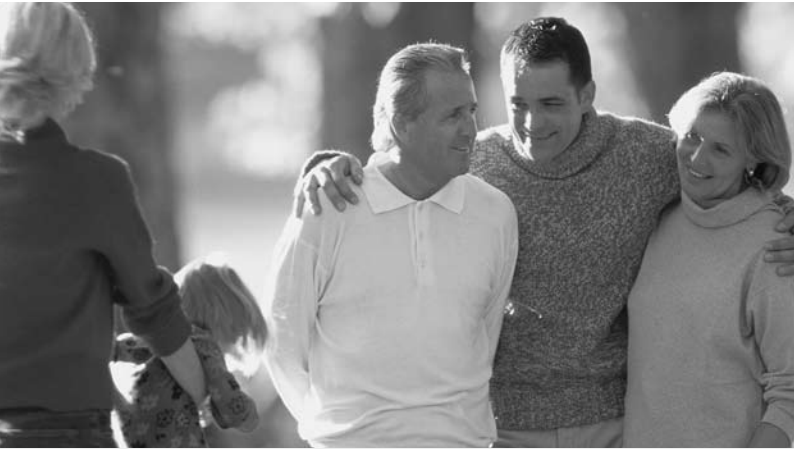


ROMÜNDER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte



Erbrecht und Erbschaftssteuer

10
Ratschläge

1

Ratschlag:

Klären Sie Ihren Familienstand und Ihre persönlichen Verhältnisse!

Nirgendwo hat dieser Rat mehr Berechtigung als im Erbrecht!

Es gibt persönliche Verhältnisse, bei denen nur durch ein gut gestaltetes Testament vermieden werden kann, dass Ihr Nachlass an die „falschen“ Erben fällt. Umgekehrt kann oft nur durch ein Testament sichergestellt werden, dass Personen, die nach Ihrem Willen unbedingt erben sollen, auch wirklich Erben werden.

1. Sie sind verheiratet?

Was Ihr Ehegatte erbt, hängt vom Güterstand ab. Die Erbfolge in der deutschen „Normalfamilie“ (Vater und Mutter leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und aus der Ehe ist wenigstens ein Kind hervorgegangen) bedeutet, dass der überlebende Ehegatte die Hälfte erbt, während sich die Kinder die andere Hälfte teilen.

2. Sie waren schon einmal verheiratet?

Ist die frühere Ehe geschieden, stehen dem geschiedenen Ehegatten weder Erb- noch Pflichtteil zu. Testamente zu seinen Gunsten werden hinfällig.

Trotzdem kann ein sogenanntes Geschiedenen-testament notwendig sein, um zu verhindern, dass in bestimmten Konstellationen ausgerechnet der frühere Ehegatte doch noch etwas erbt.

3. Sie haben einen Lebensgefährten?

Sind Sie nicht verheiratet, haben aber einen Lebensgefährten, geht dieser völlig leer aus, wenn Sie ihm nichts zu Lebzeiten schenken oder ihn durch ein Testament bedenken.

4. Sie haben Kinder?

Denken Sie daran, dass alle Ihre Kinder – auch Adoptivkinder, natürlich auch außereheliche

Kinder – ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht haben. Kein Kind geht leer aus. Ist ein Kind verstorben, treten dessen Abkömmlinge – Ihre Enkel – an seine Stelle.

Bedenken Sie auch, dass Stiefkinder ohne testamentarische Regelung nur nach dem leiblichen Elternteil erbberechtigt sind.

5. Sie sind kinderlos?

Viele kinderlose Eheleute haben die Vorstellung, ein Testament sei entbehrlich, weil sie einander sowieso zu 100 % beerben. Diese Vorstellung ist falsch!

Ohne Testament zugunsten des überlebenden Ehegatten würde beim Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft 1/4 Ihres Nachlasses an Ihre Eltern, ggf. an Ihre Geschwister, fallen. Das bedeutet: Ihr überlebender Ehegatte muss sich mit seinen Schwiegereltern oder seinen Schwägerinnen bzw. Schwäger auseinandersetzen – was häufig als äußerst unangenehm empfunden wird.

6. Sie haben bereits Teile Ihres Vermögens an Ihre späteren Erben verschenkt?

Zuwendungen des Erblassers an spätere Erben oder Dritte können im Erbfall erhebliche Konsequenzen haben, beispielsweise einen Pflichtteilsergänzungsanspruch eines nicht beschenkten Kindes auslösen! Alle größeren lebzeitigen Schenkungen des Erblassers müssen deshalb ermittelt und ggf. bei der Testamenterrichtung berücksichtigt werden!



2

Ratschlag:

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen! Bestands- aufnahme!

1. Woraus besteht mein Privatvermögen?

Die Immobilie, das Familienheim, ist häufig das wertvollste Gut einer Familie und damit wichtiger Teil des Erbes. Denken Sie daran, dass man nur den Teil einer Immobilie verschenken oder vererben kann, der einem laut Grundbucheintragung wirklich gehört!

Bedenken Sie auch, dass der überlebende Ehegatte, der gemeinsam mit Kindern erbt, mit einem Auseinandersetzungsanspruch konfrontiert werden kann.

2. Sie haben Betriebsvermögen?

Wer Gesellschafter einer Personengesellschaft wie Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), offenen Handelsgesellschaft (oHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) ist, wird häufig feststellen, dass er seine Beteiligung nicht nach Belieben verschenken oder vererben kann. Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) schreibt vor, wer an seiner Stelle in das Unternehmen als Nachfolger eintreten darf. Deshalb: Bei Gewerbetreibenden (Unternehmern) müssen Gesellschaftsvertrag, Testament und – im Falle vorweggenommener Erbfolge – Schenkungsurkunde aufeinander abgestimmt sein.

In solchen Fällen ist unbedingt eine fachkundige Beratung durch einen Steuerberater und (!) einen Notar zu empfehlen.

3. Sie haben Vermögen im Ausland?

Hier gilt häufig ausländisches Erbrecht. Denken Sie auch daran, dass viele Länder (z.B. Italien) die in Deutschland üblichen Ehegatten-Testamente und Erbverträge nicht anerkennen.

Bei der Testamentserrichtung sollte der Erblasser die ihm zur Verfügung stehende Gestaltungsfreiheit – auch Testierfreiheit genannt – nutzen.

Andererseits muss er gesetzliche Einschränkungen dieser Gestaltungsfreiheit durch Pflichtteilsrechte, erbvertragliche Bindungen oder durch ein unwiderruflich gewordenes Ehegatten-Testament beachten.

3 Ratschlag:

Nutzen Sie die Gestaltungsfreiheit bei der Testamentserrichtung!

1. Bestimmen Sie Ihre Erben mit großer Sorgfalt!

Jedes gelungene Testament enthält eine genaue Erbeinsetzung. Ernennen Sie eine Einzelperson zu Ihrem Alleinerben, tritt diese vollständig in Ihre Fußstapfen. Mehrere Erben, deren Erbteile im Testament festzulegen sind, bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. Jeder von ihnen darf bei der Verwaltung des Vermögens mitreden. Das schafft Probleme, die man bedenken muss. Zu bedenken ist auch, dass jedes Mitglied einer Erbengemeinschaft jederzeit die Auseinandersetzung, notfalls im Wege der Teilungsversteigerung verlangen kann.

2. Denken Sie an die Pflichtteilsrechte!

Werden Abkömmlinge und/oder der Ehegatte nicht oder nicht in Höhe des gesetzlichen Erbteiles bedacht, können (nicht: müssen) diese einen Pflichtteil in Höhe des halben gesetzlichen Erbteils in bar geltend machen. Dies kann zu erheblichen finanziellen Belastungen der Erben führen und diese zu Notverkäufen zwingen.

3. Wann kommt ein Vermächtnis in Frage?

Will man jemanden, der nicht Erbe werden soll, bestimmte Dinge zuwenden, wählt man den Weg der letztwilligen Einzelzuwendung (Vermächtnis). Der durch Vermächtnis Begünstigte kann dann frei über diesen Vermögensgegenstand bestimmen und braucht sich nicht mit den anderen Erben auseinandersetzen.

4. Oft ist die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft sinnvoll!

Soll z.B. der überlebende Ehegatte nur bis zu einer Wiederheirat Erbe bleiben, kann man für diesen Fall die Kinder als Nacherben einsetzen. Der überlebende Ehegatte wird dann nur Erbe „auf Zeit“ und darf als Vorerbe den Nachlass

nur eingeschränkt verwalten. In aller Regel kann er ihn dann weder versilbern noch verschenken.

5. Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, die Erbauseinandersetzung durch Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis zu beeinflussen!

Wenn Sie wünschen, dass sich Ihre Erben in bestimmter Weise über den Nachlass auseinandersetzen, also beispielsweise die Tochter das Familienheim, der Sohn das unbebaute Grundstück oder andere Dinge unter Anrechnung auf den jeweiligen Erbteil erhalten sollen, sollten Sie diese Teilungsanordnungen auch so im Testament verfügen, anderenfalls kann es im schlimmsten Fall zu einer Versteigerung des Nachlasses kommen!

Wünschen Sie, dass einzelne Erben Vermögensgegenstände ohne Anrechnung auf den jeweiligen Erbteil, also zusätzlich, erhalten sollen, müssen Sie dies als sogenannte Vorausvermächtnisse auch entsprechend bezeichnen.

4 Ratschlag:

Ehegatten sollten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft beibehalten und diesen durch Ehe-vertrag ihren Bedürfnissen anpassen!

Sollten Sie im Güterstand der Gütertrennung leben, ist es fast regelmäßig vorteilhafter, durch notariell beurkundeten Ehevertrag den Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft rückwirkend wieder einzuführen, auch wenn seit 1993 der Wechsel zur Zugewinn-gemeinschaft erbschafts-steuerlich nur noch mit Wirkung für die Zukunft möglich ist. Eheleute, die gut beraten sind, leben in aller Regel im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft, haben diesen aber durch notariell beurkundeten Ehevertrag ihren besonderen Bedürfnissen, insbesondere im Falle einer eventuellen Ehescheidung, angepasst.



5 Ratschlag:

Das so beliebte Berliner Testament (Eltern setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein, gemeinsame Kinder beerben dann den Längstlebenden) erweist sich oft als nachteilig!

Erster Nachteil:

Das Berliner Testament bindet den überlebenden Ehegatten regelmäßig an seine mit dem vorverstorbenen Ehegatten getroffenen letztwilligen Verfügungen!

Häufig wird eine solche Bindung des überlebenden Ehegatten gewünscht, ebenso häufig erweist sie sich aber als unüberbrückbares Hindernis, das es dem überlebenden Ehegatten unmöglich macht, seinen letzten Willen neuen Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Wer als überlebender Ehegatte beispielsweise erleben muss, dass eines der zu Schlusserben eingesetzten Kinder völlig aus der Art schlägt, während ein anderes Kind sich besonders verdient macht (z.B. durch aufopfernde Pflege), wird häufig den Wunsch haben, die Schlusserbeneinsetzung, die er gemeinsam mit dem vorverstorbenen Ehegatten getroffen hat, entsprechend zu ändern – kann es aber aus Rechtsgründen nicht mehr.

Daraus folgt: Wenn schon ein Berliner Testament, dann mit bestimmten, sorgfältig formulierten Öffnungsklauseln, die es dem überlebenden Ehegatten ermöglichen, seinen letzten Willen den neuen Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen.

Zweiter Nachteil:

Beim Berliner Testament gehen die gemeinsamen Kinder beim ersten Erbfall (Tod des ersten Elternteils) völlig leer aus. Das kann nicht nur zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüche durch die Kinder führen, sondern hat auch handfeste Nachteile in der Erbschaftssteuer:

Der jedem Kind zustehende Erbschaftssteuer-freibetrag in Höhe von 400.000,00 € (Stand 2009) geht beim ersten Erbfall (Tod des ersten Elternteils) unwiederbringlich verloren. Es kommt aber noch schlimmer: Da der Nachlass des zuerst verstorbenen Elternteils erst nach dem Tode des zuletzt verstorbenen Elternteils auf die Kinder übergeht, bedeutet dies, dass der Nachlass des zu erst verstorbenen Elternteils zwei mal hintereinander komplett der Erbschaftssteuer unterworfen wird, einmal beim überlebenden Elternteil, zum zweiten Mal bei den Kindern.

Wer etwas erbt, muss Erbschaftssteuer bezahlen, soweit der Wert seiner Erbschaft über seinem persönlichen Freibetrag liegt. Wer etwas geschenkt bekommt, muss Schenkungssteuer bezahlen, soweit der Wert der Schenkung über seinem persönlichen Freibetrag liegt. Das derzeit geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz kennt drei Steuerklassen. Je näher man mit dem Erblasser bzw. Schenker verwandt ist, desto günstiger ist die Steuerklasse. Im Einzelnen:

Freibetrag	Steuerklasse	Personen
500.000,00 €	I	Ehegatten
400.000,00 €	I	Kinder, Stiefkinder, Enkel, wenn deren Eltern verstorben sind
200.000,00 €	I	Enkel, Urenkel, wenn deren Eltern verstorben sind
100.000,00 €	I	Eltern und Großeltern
20.000,00 €	II	Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern
20.000,00 €	III	Sonstige Personen
500.000,00 €	III	eingetragene Lebenspartner

6 Ratschlag:

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz kennt drei Steuerklassen und verschiedene Freibeträge – nutzen Sie die sich dadurch bietenden Gestaltungsmöglichkeiten!

Es gelten folgende, nach Steuerklassen gestaffelte Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich:	Steuerkl. I	Steuerkl. II	Steuerkl. III
70.000,00 €	7 %	30 %	30 %
300.000,00€	11 %	30 %	30 %
600.000,00 €	15 %	30 %	30 %
6.000.000,00 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000,00 €	23 %	50 %	50 %
.....			
über 26 Mio. €	30 %	50 %	50 %

(Stand: 2009)

Zusätzlich bleiben bei Ehegatten und Kindern selbstgenutzte (Wohn-) Immobilien steuerfrei, wenn sie weitere 10 Jahre selbst bewohnt werden und (bei Kindern) nicht über 200 m² groß sind. Ein Auszug vor Ablauf der 10 Jahre aus zwingenden Gründen ist steuerlich unschädlich (z.B. Wechsel in Pflegeheim-Tod). Alle 10 Jahre kann der in Aussicht genommene Nachfolger Schenkungen oder eine Erbschaft in Höhe seines persönlichen Freibetrages erhalten, gleichgültig ob er die Zuwendungen nach und nach oder auf einmal erhält. Auf den ersten Blick erkennt man, dass sich hier große Möglichkeiten der Steuerersparnis auftun, die man nutzen soll.

7 Ratschlag:

Die vorweggenommene Erbfolge durch Schenkung zu Lebzeiten ist fast immer steuerlich vorteilhafter!

Besorgnisse des Erblassers bzw. Schenkers lassen sich durch Vorbehalt eines Wohnrechts oder Nießbrauchsrechtes und durch Vereinbarung von Rückforderungsrechten für den Fall des Eintritts bestimmter schwerwiegender Ereignisse wirksam ausschließen!

Ein unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben formulierter Nießbrauchsvorbehalt sichert dem

Schenker nicht nur die lebenslängliche unentgeltliche Nutzung, sondern zusätzlich – trotz Verlustes des Eigentums – den Werbungskostenabzug und die Abschreibung für Abnutzung (AfA). Darüber hinaus können für bestimmte Ereignisse (vorzeitiger Tod des Beschenkten, Gefährdung des Schenkungsgegenstandes durch Insolvenz des Beschenkten) wirksam Rückforderungs- und Rückübertragungsrechte vereinbart werden.

Einzelheiten hierzu können nicht Gegenstand dieser kurzen Übersicht sein! Generell gilt, dass der Gesetzgeber den Generationenwechsel in Unternehmen steuerlich erleichtert, um die Weiterführung der Unternehmen und auch die zukünftige soziale Gebundenheit des eingesetzten Kapitals zu ermöglichen.

Da sich in diesem Bereich die gesetzlichen Vorgaben häufig ändern und darüber hinaus auch immer gesellschaftsrechtliche Fragen zu klären sind, lassen Sie sich unbedingt sachkundig durch einen Steuerberater und (!) Notar beraten.



8 Ratschlag:

Gewerbetreibende (Unternehmer) sollten wissen: die vorweggenommenen Erbfolge lässt sich beim Betriebsvermögen besonders vorteilhaft gestalten

9

Ratschlag:

Ernennen Sie gegebenenfalls eine Person Ihres Vertrauens zum Testamentsvollstrecker!

Gestalten Sie Ihre Nachfolge so gründlich und so eindeutig, dass Streit unter den Erben vermieden wird!

Wenn mehrere Personen erben oder Vermächtnisse erhalten und darüber hinaus ggf. auch Teilungsanordnungen zu beachten sind, sollten Sie die Verteilung des Nachlasses auf die Erben und Vermächtnisnehmer zur Streitvermeidung einem Testamentsvollstrecker überlassen.

Als Testamentsvollstrecker kommen alle Personen mit entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung in Betracht. Auch Erben (Ehegatten, Kinder usw.) können vom Erblasser zum Testamentsvollstrecker ernannt werden. Bei komplizierten Vollstreckungen, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass die Erben unterschiedliche Vorstellungen über Art und Weise der Erbaueinandersetzung haben, sollte man einen Fachmann außerhalb des Kreises der Erben und der Familie zum Testamentsvollstrecker ernennen. Die Deutsche Gesellschaft für Erbrecht und Vermögensnachfolge führt ein Verzeichnis qualifizierter und geprüfter Testamentsvollstrecker.



10

Ratschlag:

Nach dem BGB genügt bereits ein eigenhändiges, d.h. vom Erblasser selbst geschriebenes handschriftliches Testament. Es muss Ihre Unterschrift tragen und sollte mit Datum und Ortsangabe versehen sein. Die Erfahrung zeigt jedoch: Mit solchen Testamenten macht man seinen Erben selten eine Freude. Ganz abgesehen davon, dass ein einziger Formfehler das ganze eigenhändige Testament ungültig machen kann, sind die sogenannten Laien-Testamente oft unklar oder sogar widersprüchlich. Dann sind Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des letzten Willens und Streit unter den Erben vorprogrammiert.

Ein Hauptfehler in solchen Laien-Testamenten besteht darin, dass der Erblasser seinen Nachlass unter ihm nahestehenden Personen (meistens die engste Familie) verteilt, ohne auch nur mit einem Wort zu sagen, wer von diesen Personen sein Erbe und mit welchem Erbanteil (Erbquote) werden soll. Da die vom Erblasser im Testament verteilten Nachlassgegenstände ganz unterschiedliche Werte haben, weiß man nicht, wer den Erblasser mit welchem Erbteil beerbt hat. Gehört ein Betrieb oder ein Grundstück zum Nachlass, muss meistens ein kostspieliges Bewertungsgutachten von einem Sachverständigen eingeholt werden.

Mehr als 3/4 aller bei Gericht anhängigen Erbstreitigkeiten beruhen auf solchen eigenhändigen Laien-Testamenten!

Das eigenhändige Testament hat gegenüber dem beurkundeten Testament weitere Nachteile:

Die Erben brauchen oft einen Erbschein!
Grundbuchamt, Handelsregister, sehr oft auch Banken und Versicherungen, verlangen von den

Betreiben Sie eine verantwortungsbewußte Nachfolgeplanung und errichten Sie Ihr persönliches Testament – zweckmäßigerweise zu Protokoll eines Notars!

Erben einen Nachweis des Erbrechts. Diesen Nachweis kann man mit einem eigenhändigen Testament des Erblassers nicht führen, auch dann nicht, wenn es ausnahmsweise einmal völlig klar und eindeutig formuliert ist. Vielmehr müssen die Erben dann erst einen Erbschein beantragen, den das Nachlassgericht auf Antrag ausstellt.

Auf Wunsch wird der Notar hierbei behilflich, indem er den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins mit eidesstattlicher Versicherung beurkundet und das Erbscheinsverfahren beim Nachlassgericht in Gang setzt. Im Erbscheinsverfahren müssen alle Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, auf die es zur Beurteilung der Erbfolge ankommt, durch entsprechende standesamtliche Urkunden nachgewiesen werden.

Das alles hätte man sich mit einem vom Notar beurkundeten Testament oder Erbvertrag ersparen können. Denn in diesem Falle genügt als Nachweis der Erbfolge die notarielle Urkunde mit dem Protokoll über dessen Eröffnung durch das Nachlassgericht. Kurzgefasst könnte man sagen: Wer seinen letzten Willen beurkunden lässt, erspart seinen Erben den Erbschein.

Ein notariell beurkundetes Testament ist kostengünstiger als ein Erbschein.

Wenn Sie z.B. bei einem Nachlasswert von 50.000,00 € ein Einzeltestament durch einen Notar beurkunden lassen, kostet das Testament – einschließlich der Beratung durch den Fachmann – etwa 170,00 €, bei einem Nachlasswert von 500.000,00 € müssen Sie bei einem Einzeltestament mit Kosten von rund 1.000,00 € rechnen.

Der Erbschein dagegen kostet – mit Notar- und Gerichtskosten – deutlich mehr.

Das vom Notar nach Beratung aufgesetzte und beurkundete Testament

- **ist in aller Regel fachgerecht, klar und eindeutig formuliert;**
- **kann nicht verloren gehen, weil es vom Amtsgericht aufbewahrt wird;**
- **wird vom Amtsgericht auf jeden Fall eröffnet, weil das Amtsgericht durch Sterbenachricht des Standesamts vom Ableben des Erblassers erfährt.**

Für weitere Fragen und Beratungen stehen Ihnen die Notare unseres Hauses zur Verfügung:



Jürgen Romünder
Notar, Büro Siegen



Jörg Becker
Notar, Büro Siegen



Friedhelm Rüdell
Notar, Büro Siegen



Brigitte Rüdell
Notarin, Büro Freudenberg

ROMÜNDER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte

Kanzlei Siegen

Hindenburgstraße 4
D-57072 Siegen
Telefon 0271-23648-0
Telefax 0271-23648-75
siegen@romuender.com

Jürgen Romünder

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Jörg Becker

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Friedhelm Rüdell

Rechtsanwalt und Notar
Wirtschaftsmediator (DIRO)

Julia M. Danne

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Sabine Stahlschmidt

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Hans H. Brecht

Rechtsanwalt

Kanzlei Freudenberg

Neuer Weg 9
D-57258 Freudenberg
Telefon 02734-40016
Telefax 02734-2287
freudenberg@romuender.com

Brigitte Rüdell

Rechtsanwältin und Notarin

www.romuender.com



Zertifiziertes
Qualitätsmanagement
gemäß
DIN EN ISO 9001



Qualität durch
Fortbildung
(Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer)



DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT
UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V.